

sich die Täter:innenseite offensichtlich nicht auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit berufen kann (4.2).

4.1 Systematisierung invektiver Online-Konstellationen

In diesem Abschnitt geht es um die Systematisierung und Annäherung an invektive Online-Konstellationen. Methodisch ist dieses Vorgehen »gekennzeichnet durch ein diskursives Umkreisen, in welchen die Konstellation eines Begriffs in Relation zu anderen Begriffen zur Erfassung des Gegenstandes beitragen soll.«³ Invektive Online-Konstellationen stehen zum einen in Beziehung zur digitalen Konstellation als Makrokonstellation, zum anderen bilden sie ein relationales Geflecht mit den bereits dargestellten digitalen Äußerungsmöglichkeiten und ihren Formen sowie mit den digitalen Plattformen und ihren Affordanzen. Als Ergebnis dieses Umkreisens stehen Vorschläge zur Annäherung an und zur Systematisierung von invektiven Online-Konstellationen.

Solche Konstellationen fordern das gesamte Recht und die Meinungsäußerungsfreiheit im Speziellen heraus. Sie ermöglichen auf der einen Seite mit dem Siegeszug des Internets bis dato nie dagewesene Äußerungsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Menschen, auf der anderen Seite führen sie zu neuen, bisweilen dystopisch anmutenden Möglichkeiten von Überwachung, Herabsetzung, Diskriminierung und Ausgrenzung. Dieser Umstand führt mitunter zu *silencing effects*,⁴ das heißt Menschen werden aufgrund invektiver Phänomene vom Diskurs ausgeschlossen, verlassen den Diskursraum oder äußern sich, aus Angst vor befürchteten Reaktionen, nicht mehr öffentlich. Oft bleiben lediglich die am stärksten polarisierenden Meinungen präsent. Ein Prozess, der sich auch hinsichtlich der Radikalisierung von Bewegungen oder Parteien, z.B. bei PEGIDA und bei der AfD, beobachten lässt.

Annäherungen an invektive Online-Konstellationen

Digitale Konfigurationen sind für einzelne sich Äußernde und aus Sicht des Rechts nur schwer zu überblicken bzw. zu kontrollieren. Zeitgleich unterliegen sie zumeist der permanenten Speicherung und automatischen Analyse durch Privatunternehmen sowie durch staatliche Sicherheitsorgane. Dies wird schon anhand viel verwendeter Redensarten wie »Das Internet vergisst nicht« und der Rede von »Daten als dem Öl des 21. Jahrhunderts« deutlich. Auch der Cambridge-Analytica-Skandal sowie die Enthüllungen Edward Snowdens oder Chelsea Mannings stützen den Befund ubiquitärer Speicherung und Überwachung, was darüber hinaus durch eine Vielzahl von Publikationen gut belegt ist.⁵ Dahinter steckt aus privatwirtschaftlicher Sicht eine umfassende Mo-

3 Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas & Thiel, Thorsten (2020). *Die digitale Konstellation: Eine Positionsbestimmung*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol)* 30 (2), S. 171–191, hier: S. 183.

4 Vgl. Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede*, in: *Juristen-Zeitung (JZ)* (18), S. 864–872, hier: S. 870.

5 Siehe nur: Lobe, Adrian (2019). *Speichern und Strafen: die Gesellschaft im Datengefängnis*, München: C.H.Beck; Zuboff, Shoshana (2019). *The Age of Surveillance Capitalism: The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power*, London: Profile Books; Spitz, Malte (2017). *Daten – das Öl des 21.*

netarisierungsstrategie, welche Daten als Grundlage für Gewinnerzielungsstrategien nutzt und Anwendungen für die Nutzer:innen nur scheinbar kostenfrei anbietet. Hinzu tritt die Logik von Sicherheitsbehörden, insbesondere von Nachrichtendiensten, durch maximale Informationserfassung und die entsprechenden Analysemöglichkeiten Sicherheit herstellen zu wollen. Wie durch die Nennung der staatlichen Überwachungspraktiken deutlich wird, kann auch das Handeln des Staates bzw. der Gesetzgebung zu Effekten führen, welche Menschen dazu bringt, sich weniger oder gar nicht mehr auf digitalen Plattformen zu äußern. Diese Effekte nennt man *chilling effects*.⁶

Digitale Konstellationen können demzufolge problemlos als paradox bezeichnet werden. Es liegen zugleich sehr viele Informationen über sie vor (»In jedem Lebensbereich wird die Möglichkeit digitaler Erfassung, Überwachung und Regulierung [zumindest; Anm. P.B.] mitgedacht«⁷), aber trotzdem ist das individuelle bzw. situative Wissen um sie sehr begrenzt bzw. nur wenigen zugänglich.

Das Internet hat für eine räumliche, zeitliche und sprachliche Entgrenzung gesorgt. Davon sind auch invektive Online-Konstellationen geprägt. Nutzer:innen können von fast überall auf der Welt und auf zahlreichen global agierenden Plattformen interagieren. Die Kommunikation im Internet ist auch nicht an Zeiten oder Rhythmen gebunden. Sie ist rund um die Uhr und an jedem Tag im Jahr möglich. Sogar in den meisten autokratischen Regimen gibt es für viele die Möglichkeit, mittels *Virtual Private Networks (VPN)* oder über das *Dark Net*⁸ auf globaler Ebene zu kommunizieren bzw. sich zu informieren, was jedoch ein gewisses technisches Verständnis und die Bereitschaft voraussetzt, gegen (Straf-)Rechtsnormen zu verstoßen.

Dimensionen von Zugang und Reichweite prägen invektive Konstellationen im Netz. Der Zugang zum Internet ist vergleichsweise barrierearm und v.a. sind die Beteiligungs- und Äußerungsmöglichkeiten weit größer im Vergleich zu anderen Arenen des Meinungsaustausches und geradezu gigantisch, wenn man den historischen Vergleich heranzieht. Bspw. erfordert ein Leserbrief wesentlich mehr Aufwand und auch Kosten als eine E-Mail an eine Redaktion. *Chat*-, *Like*- und Kommentarfunktionen, genau wie akustische und visuelle Signale auf dauerpräsenten Mobilgeräten, regen zu *Instant-Kommunikation* und *-Feedback* an. Bernhard Pörksen schreibt treffend von einem »kommentierende[n] Sofortismus« als Eigenschaft der digitalen Konstellation.⁹ Einmal getätigte Äußerungen sind nur schwer wieder einhegbar. Generell gilt für die meisten Nutzer:innen digitaler Plattformen, dass die Reichweite ihrer *Posts*, *Tweets*,

Jahrhunderts?, Hamburg: Hoffmann und Campe; Binney, William (2015). *Das Internet: ein umfassendes Überwachungssystem*, in: *Journal of Self-Regulation and Regulation* 1, S. 103-120; Greenwald, Glenn (2014). *Die globale Überwachung: Der Fall Snowden, die amerikanischen Geheimdienste und die Folgen*, München: Droemer; Schaar, Peter (2014). *Überwachung total: Wie wir in Zukunft unsere Daten schützen*, Berlin: Aufbau Verlag.

6 Bredler & Markard (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum*, S. 870.

7 Thiel, Thorsten (2020). *Demokratie in der digitalen Konstellation*, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate & Meine, Anna (Hg.). *Einführung in die Politische Theorie: Grundlagen – Methoden – Debatten*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 331–349, hier: S. 333.

8 Siehe nur: Mey, Stefan (2021). *Darknet: Waffen, Drogen, Whistleblower*, München: C.H. Beck.

9 Vgl. Pörksen, Bernhard (2018). *Die große Gereiztheit: Weg aus der Kollektiven Empörung*, München: Hanser, S. 52.

Kommentare oder Blogeinträge hochgradig kontingent ist. Faktoren wie eine große Anzahl von Freund:innen, Abonnent:innen oder Follower:innen bzw. auch allgemein ein höherer Bekanntheitsgrad einer sich äussernden Person lassen auf größere Reichweiten schließen als es bei durchschnittlichen User:innen der Fall ist. Jedoch können auch Äußerungen wenig bekannter und wenig vernetzter Personen durch virale Verbreitung enorme Reichweiten generieren.

Exemplarisch dafür steht der bekannte Fall Justine Saccos,¹⁰ die, obgleich sie nur eine überschaubare Anzahl von Follower:innen auf *Twitter* hatte, durch einen unüberlegten, rassistischen Tweet einen globalen Shitstorm auslöste. Der *Tweet* kostete sie nicht nur den Arbeitsplatz, sondern führte mittelbar durch eben jenen Shitstorm auch zu enormen, lang andauernden psychischen Strapazen für sie. Bei der überwiegenden Zahl der online getätigten Äußerungen gilt, dass die sich ursprünglich äussernde Person nur sehr begrenzten Einfluss auf die Weiterverbreitung und Kontextualisierung ihrer jeweiligen Äußerung hat. So lässt es sich erklären, dass auch Medienprofis des Öfteren Gegenstand von Empörung oder gar von Shitstorms werden.

Unterschiedliche Sprachen werden zu immer geringeren Hemmnissen digitaler Kommunikation. Angebote wie *Google Translate*,¹¹ *DeepL*¹² oder auch die Übersetzungsfunktion in unterschiedlichen Browsern oder auf *Facebook* werden immer leistungstärker. Natürlich ist die maschinelle Übersetzung noch weit davon entfernt, auch die dahinterliegenden kulturellen Bedeutungen von Sprache zu erfassen, jedoch werden viele Informationen schon jetzt mindestens sinngemäß übertragen. Das bedeutet, dass inaktiven Online-Konstellationen immer weniger sprachliche Grenzen gesetzt sind.

Hinzu kommt, dass der technische Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des *Machine Learnings* und der Algorithmen neuester Generation¹³ eine neue Gruppe von sich äussernden Entitäten in die digitalen Arenen des Meinungsaustausches und Meinungskampfes einbringt. Sog. *Social Bots*,¹⁴ intelligente Assistentinnen wie *Apples*

10 Vgl. Ronson, Jon (12.02.2015). How One Stupid Tweet Blew Up Justine Sacco's Life, *The New York Times Magazine*, abgerufen am 09.03.2022, von: <https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html>.

11 *Alphabets* Übersetzungsdienst. Vgl. *Google translate* (oJ). Abgerufen am 06.02.2023, von: <https://translate.google.com/?hl=de>.

12 Ein sehr fortgeschrittenes Übersetzungsprogramm, das *Deep Learning Technologie* arbeitet. *DeepL* (oJ). Abgerufen am 06.02.2023, von: [deepl.com](https://www.deepl.com).

13 Solche Algorithmen können als »dynamische Algorithmen« oder »Algorithmenwolken« bezeichnet werden. Erstere sind Algorithmen, die sich fortlaufend verändern, bis sie das gewünschte Ergebnis liefern. Sie nutzen dafür Feedbackschleifen und Testreihen in sehr großer Zahl. Letztere beziehen sich auf das Zusammenspiel der Vielzahl dynamischer Algorithmen, die miteinander interagieren und sich gegenseitig in ihrer Entwicklung beeinflussen. Vgl. Stalder, Felix (2017). *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp, S. 177–181 & 187–189.

14 Siehe nur: Muhle, Florian (2022). *Socialbots at the Gates: Plädoyer für eine holistische Perspektive auf automatisierte Akteure in der Umwelt des Journalismus*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 70 (12), S. 40–59; Uyheng, Joshua; Bellutta, Daniele & Carley, Kathleen M. (2022). *Bots Amplify and Redirect Hate Speech in Online Discourse About Racism During the COVID-19 Pandemic*, in: *Social Media + Society* 8 (3), S. 1–14; Volkmann, Viktor (2018). *Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB*, in: *Multimedia und Recht (MMR)* (2), S. 58–63.

Siri, *Amazons Alexa* oder *Microsofts Cortana*¹⁵ oder die neue Generation von *Chatbots* wie *ChatGPT*¹⁶ und *Google-Gemini*¹⁷ sind schon heute Gegenstand vieler Diskussionen in ganz unterschiedlichen Bereichen.¹⁸ Dass sie für das Verhältnis von Äußerungsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten relevant sind, zeigt eindrucksvoll das bereits im zweiten Kapitel ausgeführte Beispiel von *Microsofts Twitter-Chatbot Tay*, den das Unternehmen nur 16 Stunden nach Inbetriebnahme im März 2016 wieder vom Netz nehmen musste. *Tay* hatte sich, angeregt durch Interaktionen mit anderen Twitternutzer:innen, von denen er lernen sollte, antisemitisch, rassistisch und sexistisch geäußert.¹⁹

Die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz schreiten dennoch immer weiter voran. In einigen Bereichen sind Künstliche Intelligenzen bereits jetzt nur schwer von menschlichen Akteur:innen zu unterscheiden, wie z. B. die Präsentation von *Googles Assistent Google Duplex* im Jahr 2018 bei der Reservierung eines Friseurtermins zeigte.²⁰ Natürlich funktionieren Roboter wie *Google Duplex* oder *ChatGPT* bislang nur in wenigen Situationen ohne Probleme, aber es nicht unwahrscheinlich, dass sie in naher Zukunft umfassend den *Turing-Test* bestehen.²¹ Einige Berichte von 2022 legen sogar nahe, dass *Googles* KI-Sprachverarbeitungsprogram *LaMDA* bereits den *Turing-Test* bestanden hat. Dies führt allerdings bislang eher zu Kritik am Test als zu der Überzeugung, dass eine Unterscheidung zwischen Mensch und Maschine nicht mehr möglich ist.²²

Schon heute werden Aktionen und Interaktionen im Internet von den Affordanzen digitaler Plattformen geprägt. Diese sind auch grundlegend für die Konstituierung und

-
- 15 Siehe nur: Geminn, Christian L. (2021). *Datenschutz bei Sprachassistenten: Herausforderungen heute und morgen*, in: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 45, S. 509–514; Ojeda, Christopher (2021). *The Political Responses of Virtual Assistants*, in: *Social Science Computer Review* 39 (5), S. 884–902.
 - 16 Siehe nur: Hartmann, Jochen; Schwenzow, Jasper & Witte Maximilian (2023). *The political ideology of conversational AI: Converging evidence on ChatGPT's pro-environmental, left-libertarian orientation*, pre-print, abgerufen am 06.02.2023, von: <https://arxiv.org/abs/2301.01768>.
 - 17 Vgl. Herbig, Daniel (05.06.2024). *Google Gemini: App jetzt auch in Deutschland verfügbar*, *Heise Online*, abgerufen am 23.07.2024, von: <https://www.heise.de/news/Google-Gemini-App-ist-jetzt-auch-in-Deutschland-verfuegbar-9748651.html>.
 - 18 Siehe insgesamt die Ausführungen zu sich äußernden nicht-menschlichen Akteur:innen Kapitel 2.2.
 - 19 Mathur, Vinayak; Stavarakas, Yanni & Singh, Sanjay (2016). *Intelligence analysis of Tay Twitter bot*, in: 2016 2nd International Conference on Contemporary Computing and Informatics (IC3I), Greater Noida, India: IEEE. <https://doi.org/10.1109/IC3I.2016.7917966>, S. 231–236, hier: S. 231. Siehe auch S. 40–41.
 - 20 YouTube-Kanal *Jeff Grubb's Game* (08.05.2018). *Google Duplex: A.I. Assistant Calls Local Business To Make Appointments*, 4:11 Minuten, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.youtube.com/watch?v=D5VN56jQMWM>.
 - 21 Der Turing-Test, benannt nach Alan Turing, ist eine Versuchsanordnung, die belegen soll, ob Menschen zwischen Maschinen und Menschen unterscheiden können. Vgl. Stieler, Wolfgang (06.07.2022). *Ist der Turing-Test nach Lamda noch aktuell?*, *MIT Technology Review/Heise Online*, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.heise.de/hintergrund/Ist-der-Turing-Test-nach-Lamda-noch-aktuell-7163399.html>.
 - 22 Vgl. nur: Oremus, Will (17.06.2022). *Google's AI passed a famous test – and showed how the test is broken*, *The Washington Post*, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.washingtonpost.com/technology/2022/06/17/google-ai-lamda-turing-test/>; Stieler (06.07.2022). *Ist der Turing-Test nach Lamda noch aktuell?*.

Konstitution invektiver Konstellationen im digitalen Raum. Man denke etwa an die Einführung des *Facebook-Like-Buttons* oder die begrenzte Anzahl von Zeichen auf *Twitter*. Plattformaffordanzen sind, wie im dritten Kapitel beschrieben, zentral für die Einordnung digitaler Plattformen als technische Infrastruktur, Markt, soziales Medium usw. Das hat Folgen für die Entfaltung und Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit auf den jeweiligen Plattformen sowie für die Reichweite der Verantwortung der Plattformbetreiber:innen. Darüber hinaus gibt es weitere meinungsäußerungsfreiheitsrelevante Herausforderungen hinsichtlich invektiver Konstellationen im Netz.

Eine der größten ist das Problem der Zurechenbarkeit von digitalen Äußerungen. Profile im Internet sind oftmals pseudonymisiert oder anonym. Auch bei Klarnamenprofilen kann nicht unbedingt rechtssicher festgestellt werden, ob nicht doch eine andere Person das Profil benutzt, z.B. im Fall eines Hacks oder dem fahrlässigen Vergessen des Ausloggens an öffentlichen Computern. Darüber hinaus gibt es sog. *Fake-Profile*, die von echten Menschen mit gestohlenen oder erfundenen Identitäten betrieben werden und, zu guter Letzt, wird eine Vielzahl von Profilen von mehr als einer Person gepflegt bzw. genutzt. Daraus leitet sich die Frage ab, wie es um die Zurechenbarkeit bei Profilen von Organisationen, Gruppierungen, Vereinen usw. steht – gerade dann, wenn ein Profil von mehreren Personen gepflegt wird? Ferner muss gefragt werden, wie es sich mit Konstellationen verhält, die in eine Gruppen- oder Schwärmdynamik eingebettet sind (z.B. bei *Shitstorms*) und in denen einzelne Äußerungen für sich vielleicht noch nicht die Schwelle eines rechtlich problematischen Invektivgeschehens überwunden haben, aber die Gesamtheit der Äußerungen schon.

Unterscheiden von invektiven Online-Konstellationen

Die Betrachtung invektiver digitaler Konstellation erlaubt es, einen präzisieren Blick auf die Herausforderungen für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen zu werfen. Für die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen invektiven Konstellationen im Netz ist es sinnvoll, diese anhand verschiedener Kategorien zu betrachten. Dafür sind verschiedene Vorgehensweisen möglich:

So könnte nach der Motivation oder dem Anlass invektiver Phänomene gefragt werden: Entsteht es als Reaktion auf eine Äußerung oder Handlung (z.B. *Shitstorm*) oder entsteht es proaktiv aus wirtschaftlichen (z.B. *Review Bombing*), aus politischen/ideologischen Interessen (z.B. *Trolling* oder *Hate-Storms*), aus niedrigen Beweggründen sexueller- (z.B. *Cybergrooming* oder *Revenge Porn*) oder anderer krimineller Natur (z.B. *Sexpression* oder *Doxing*)? Ein weiterer Grund für invektive Konstellationen im Netz ist die Verlagerung von invektiven Konfigurationen zwischen Personen oder in Gruppen, die auch in nicht digitalen Zusammenhängen miteinander zu tun haben, ins Netz (z.B. *Cyberbullying* oder *Cyberstalking*). Eine Vielzahl sozialer Beziehungen und Interaktionen hat in der digitalen Konstellation auch immer eine digitale Dimension.

Eine andere Möglichkeit ist es, die Konstellationen anhand von bestehenden Diskriminierungstheorien zu strukturieren. So könnte jeweils ein Blick von der Rassismus-, Sexismus- oder Klassismusforschung ausgehen bzw. ein intersektionaler Ansatz gewählt werden. Auch die Extremismusforschung könnte ein Ausgangspunkt für die Analyse sein.

Daneben kann betrachtet werden, ob die Konstellationen von einzelnen Personen ausgehen, ob es sich um kollektive Prozesse handelt, ob bestimmte Konstellation sowohl von Einzelnen als auch von Gruppen ausgehen und ob bzw. wie artifizielle Akteur:innen eine Rolle spielen. Dies ist besonders vielversprechend, da diese Kategorisierung einerseits offen genug ist, um alle invektiven Online-Konstellationen zu erfassen, und andererseits Anknüpfungspunkte für grundrechtsdogmatische Überlegungen bietet. Die folgenden Übersichten zeigen noch einmal komprimiert die Überlegungen zur Kategorisierung einzelner invektiver Konstellationen im Netz, die sich zuvorderst auf digitalen Plattformen realisieren (siehe Tab. 5 und Tab. 6):

Tab. 5: Kategorisierung invektiver Online-Konstellationen (Eigene Darstellung)

Überlegungen zur Kategorisierung einzelner invektiver Online-Konstellationen	
Strukturierung anhand von	Kategorien
Motivation bzw. Anlass invektiver Konstellation	- Proaktiv oder reaktiv - Wirtschaftliches Interesse - Sexuelle Motivation - Kriminelle Motivation - Politische bzw. ideologische Motivation - Sonstige Lustbefriedigung
Räumliche Dimension der Konstellation	- Nur online - Offline und online - Verlagerung von Anwesenheitskonstellationen in digitale Konstellationen - Verlagerung von digitalen Konstellationen in Anwesenheitssituationen
Erfassung der digitalen Konstellationen mittels bestehender sozialwissenschaftlicher Forschung zu Diskriminierung	- Rassismus - Sexismus - Klassismus - Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit - Extremismus - Intersektionalität
Beteiligte Personen bzw. Entitäten	- Individuen oder Kollektive/Gruppen als Invektierer:innen - Individuen oder Kollektive/Gruppen als Invektierte - Technische Entitäten als Invektierende (Algorithmen, Roboter)
Rechtliche Würdigung invektiver Konstellationen	- Explizite konstellationsbezogene Gesetzgebung - Allgemeine Gesetzgebung - Präzedenzfälle

Tab. 6: Beispiel der Kategorisierung invektiver Online-Konstellationen (Eigene Darstellung)

Beispiel: Kategorisierung im Rahmen der Arbeit betrachteter invektiver Online-Konstellationen			
Individuell	Individuell/Kollektiv	Kollektiv	Technisch (mittelbar)
Cyberstalking Cybergrooming/Sexual Solicitation Sextortion/ Sexpressung Romance Scamming Revenge Porn/ Rachepornografie Cyber Harassment Deep Fakes/ Fake Porn Fake News Trolling Swatting Hit-and-Run-Posting Whataboutism	Cyberbullying/ -mobbing Doxing Trolling Whataboutism Deep Fakes/ Fake Porn Fake News	Shitstorms/Hate storms Negative-Word-of- Mouth (NWoM) Review- Bombing/ Vote Brigading Swarming Meme Wars	Algorithmische Diskrimi- nierung Social Bots/ Chatbots/digitale Assis- tentinnen (Verantwortungs- dilemma)

Bei der Beschäftigung mit den einzelnen invektiven Online-Konstellationen hat sich herausgestellt, dass zwischen solchen, die so eindeutig die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, dass sie sich von vornherein nicht auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit berufen können und solchen, die im Regelfall der Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bedürfen, unterschieden werden muss.

Diese Arbeit betrachtet beide Gruppen von Konstellationen, um sowohl eine umfassende Übersicht der invektiven Konstellationen auf digitalen Plattformen einzubinden als auch durch den jeweils spezifischen Umgang mit einzelnen Konstellationen Rückschlüsse auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit im Ganzen ziehen zu können. Dabei sind die Herausforderungen in den Fällen der Abwägung aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit größer, da ihre Einordnung volatiler ist als in Fällen eindeutiger Grenzüberschreitungen durch invektive Online-Konstellationen. Doch auch diese zweite Gruppe von Konstellationen kann mittelbar durch *chilling*- und *silencing effects* auf die Meinungsäußerungsfreiheit wirken, wie der nächste Abschnitt im Detail zeigt.

4.2 Mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch invektive Konstellationen

Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen realisieren sich nicht ausschließlich unmittelbar.